

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KONNEX GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen und Mietsachen. Sie gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der KONNEX GmbH (nachfolgend KONNEX genannt) und ihren Kundinnen und Kunden, Mieterinnen und Mietern (nachfolgend Kunde genannt).

Zur Geltung von Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von KONNEX.

2. Angebote

- 2.1 Die Angebote von KONNEX erfolgen unentgeltlich, sofern in der Angebotsanfrage nichts anders vermerkt ist. Sie sind zeitlich befristet gemäss den besonderen Angaben in den Angeboten selbst.
- 2.2 Wird nach Annahme der Offerte durch den Kunden auf seinen Wunsch der Umfang der vereinbarten Leistung erweitert, so sind die entsprechenden Mehraufwendungen durch den Kunden mit den vereinbarten Stundenansätzen separat zu bezahlen. Der Mehraufwand wird von KONNEX nach Abschluss der Mehraufwendungen in Rechnung gestellt. Im Falle von Mietsachen erfolgt die Rechnungsstellung bei Rückgabe der Mietsachen.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Ein Vertrag gilt dann als geschlossen, wenn die Auftragsbestätigung/Offerte von KONNEX durch den Kunden schriftlich bestätigt wird, bzw. wenn eine Bestellung des Kunden durch KONNEX schriftlich bestätigt wird.
- 3.2 Erfolgt die Bestellung in Form einer/s Auftragsbestätigung/Angebots, gilt der Unterzeichner bzw. die vom Unterzeichneten vertretene juristische Person auch als Vertragspartner und ist für allfällige Ansprüche gegenüber KONNEX vollumfänglich haftbar. Dies gilt auch für den Fall, dass die Lieferadresse nicht mit derjenigen des Mieters identisch ist.
- 3.3 Der Kunde muss volljährig und unterschreibungsberechtigt sein.

4. Preise

- 4.1 Die Preise von KONNEX verstehen sich netto in Schweizer Franken zuzüglich jeweils gültiger, gesetzlicher Mehrwertsteuer, Verpackung, Fracht, Versicherung, Zollkosten usw., soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 4.2 Der Mindestmietpreis beträgt CHF 50.— / Der Mindestrechnungsbetrag beträgt CHF 100.—

5. Zahlung / Verzugszins und Kaution

- 5.1 Als Zahlungsfrist gelten die auf der Auftragsbestätigung/Offerte von KONNEX vereinbarten Zahlungskonditionen. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von KONNEX bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. KONNEX ist berechtigt, jederzeit Vorauszahlungen zu verrechnen. Muss der Kunde gemahnt werden, werden die durch die Mahnung entstehenden Kosten dem Kunden ab der zweiten Mahnung verrechnet. Bei Neukunden oder Kunden die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur schleppend nachkommen, behält sich KONNEX vor, auch andere Zahlungsmodalitäten anzuwenden. Nach Verfall der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 6% erhoben.
- 5.2 Bei Abholmieten ist der vertraglich vereinbarte Betrag direkt bei Abholung der Mietsache zu bezahlen soweit nichts Anderes vereinbart wird.
- 5.3 KONNEX ist berechtigt eine Vorauszahlung von bis zu 50% der vereinbarten Gesamtsumme zu verlangen. Zusätzlich kann eine Kaution bis zur Höhe des Zeitwertes der Mietsachen erhoben werden.

6. Annullierung / Rücktritt des Kunden

- 6.1 Wird ein Vertrag aus irgendwelchen Gründen annulliert, schuldet der Kunde KONNEX einen pauschalen Schadensersatz gemäss folgenden Ansätzen:

Annullierung bis 30 Tage vor Vertragsbeginn:	10%	des Gesamtbetrages
Annullierung bis 20 Tage vor Vertragsbeginn:	20%	des Gesamtbetrages
Annullierung bis 10 Tage vor Vertragsbeginn:	50%	des Gesamtbetrages
Annullierung bis 3 Tage vor Vertragsbeginn:	75%	des Gesamtbetrages
Spätere Annullierung:	100%	des Gesamtbetrages

Bereits ausgeführte Vorbereitungsarbeiten, wie auch speziell bestellte oder angefertigte Materialien, Geräte und Zubehör werden in jedem Fall voll verrechnet. Die entstandenen Mietausfälle, die durch die ursprünglichen Materialreservierungen entstanden sind, werden dem Kunden verrechnet.

7. Verpflegung bei Fullservice / Spesen

- 7.1 Catering und Getränke für das gegebenenfalls gestellte Personal, sind vom Kunden in angemessener Menge und Qualität zu stellen. Ansonsten wird eine Spesenpauschale in Höhe von CHF 80.—/Tag je Person in Rechnung gestellt.

8. Mietdauer

- 8.1 Die schriftlich vereinbarte Mietdauer ist einzuhalten. Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache, läuft die Miete automatisch weiter und der Kunde ist verpflichtet die Mehrkosten gemäss "Mietpreislise KONNEX GmbH" sowie die entstandenen Schäden zu bezahlen.

9. Eigentum / Zustand der Mietsachen / Art der Nutzung und Einsatzort

- 9.1 Die Mietsachen sind Eigentum von KONNEX. Die Firmenlogos und Schriftzüge an den Geräten dürfen durch den Kunden oder Dritte weder entfernt, abgedeckt noch überklebt werden. Als Verbrauchsmaterial gilt nur, was ausdrücklich als solches bezeichnet wird.

- 9.2 Alle Geräte wurden vor der Überlassung von KONNEX gründlich geprüft und sind in funktionstüchtigem Zustand, was der Kunde mit seiner Unterschrift anerkennt. Während der Mietdauer auftretende Defekte oder Pannen sind unvorhersehbar; daher wird vom Kunden ausdrücklich auf jegliche Forderungen verzichtet. Falls eine Leistung von KONNEX in irgendeiner Form nicht den Erwartungen des Kunden entspricht, so ist er verpflichtet dies sofort zu melden; weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Nachträgliche Beschwerden können nicht akzeptiert werden.

- 9.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache mit Sorgfalt zu behandeln. Für jede mehr als normale Abnutzung ist der Kunde schadenersatzpflichtig. Nach Gebrauch ist die Mietsache vollständig, ganz, sauber und in geordneter Form zu retournieren.

- 9.4 Der Einsatzort der Mietsache ist KONNEX anzuzeigen. Für Freiluftveranstaltungen („Open Air“-Veranstaltungen) müssen die Mietsachen durch den Kunden geeignet überdacht werden. Der Kunde hat Bedienungsanleitung und Sicherheitsvorschriften strikte einzuhalten. Für entstehende Schäden an Personen oder Sachen, die durch Mietsachen entstanden sind, übernimmt KONNEX keine Haftung.

10. Weitervermietung

- 10.1 Eine Weitervermietung an Dritte ist ohne Zustimmung von KONNEX nicht erlaubt.

11. Schäden durch Störung oder Ausfall

- 11.1 Für Schäden, die dem Kunden oder Dritten durch Störungen oder Ausfall der Mietsache entstehen, übernimmt KONNEX keine Haftung. Bei Pannen höherer Gewalt ist KONNEX bemüht, die im Vertrag oder Angebot aufgeführten Mietsachen durch funktionsgleiche zu ersetzen und den Kunden baldmöglichst zu benachrichtigen.

12. Versand der Mietsache

- a) erfolgt durch eine von uns beauftragte Spedition. Sämtliche Kosten fallen zu Lasten des Kunden.
- b) erfolgt durch Abholung. Die Transportkosten übernimmt der Kunde.

13. Versicherung / Wiederbeschaffung

- 13.1 Das Versichern der Mietsache gegen alle Risiken, ab Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe in Allschwil, ist Sache des Kunden. KONNEX übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden. Der Kunde haftet selbst wenn ihn kein Verschulden trifft.
- 13.2 Bei Verlust der Mietsache haftet der Mieter mit dem vollen Wiederbeschaffungswert.

14. Beschädigte Mietsachen / Reparatur

- 14.1 Defekte, Mängel oder Verluste sind umgehend an KONNEX zu melden. Beschädigte oder verschmutzte Mietsachen werden zum Wiederbeschaffungspreis, resp. Wiederherstellungspreis dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 14.2 Es ist dem Kunden untersagt an den Mietsachen Änderungen sowie Reparaturen jeglicher Art vorzunehmen.

15. Rückgabe der Mietsachen / Vorzeitige Rückgabe

- 15.1 Retournierte Mietsachen werden von KONNEX getestet. KONNEX behält sich vor, während drei Tagen nach Retournierung der Mietsachen, bei Defekt dieser, auf den Mieter Regress zu nehmen. Die allfälligen Reparaturkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 15.2 Bei vorzeitiger Retournierung der Mietsachen hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung der Mietgebühren.

16. Besondere Anforderungen

- 16.1 Das Mietmaterial ist nicht neuwertig, kleinere Schäden oder Verschmutzungen sind daher unvermeidbar. Besondere Anforderungen an den Zustand oder die Sauberkeit müssen ausdrücklich vor Mietbeginn vereinbart werden.

17. Materialverkauf

- 17.1 Verkauft KONNEX dem Kunden Neu- oder Occasionsmaterial, bleibt dieses bis zu dessen vollständigen Bezahlung im Besitz von KONNEX.

18. Bewilligungen / Lizenzen

- 18.1 Beim Betreiben von Video- und Audiosystemen, sowie UHF-Funkanlagen, dürfen vom Mieter eingesetzte Bild- und Tonwiedergaben nur nach den Bedingungen der jeweiligen Lizenzinhaber erfolgen. Aufführungslizenzen, Bewilligungen, SUIISA- und BAKOM-Gebühren müssen durch den Kunden selbst und auf eigene Rechnung eingeholt und abgerechnet werden. Der Kunde stellt KONNEX im Falle nicht bedingungsgemässer Nutzung von Bild- und Tonmaterialien sowie Software von allen Schadenersatzansprüchen der Lizenzinhaber frei.

19. Wirksamkeit / Gerichtsstand

- 19.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- 19.2 Sämtliche Geschäftsbeziehungen unterstehen dem Schweizerischen Recht.
- 19.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Sitz der KONNEX GmbH.

20. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten.